

Haus- und Benutzungsordnung für das „Vilmarhaus Marburg“

Evangelisches Studierendenwohnheim Marburg
D - 35039 Marburg, Rudolf-Bultmann-Str. 4

Das Vilmarhaus soll vielen Generationen Studierender Ruhe und Gemeinschaft, Raum zum Leben und Arbeiten bieten, die sie für ihr Studium brauchen. Dieser Absicht dient auch die nachfolgende Hausordnung; sie wird sich aber nur verwirklichen lassen, wenn alle Heimbewohnende bereit sind, über die Bestimmungen der Hausordnung hinaus gegenseitige Rücksicht zu üben und Mitverantwortung für das Heim sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu übernehmen. Die Beteiligung an gemeinschaftlichen Veranstaltungen und deren Organisation wird erwartet.

§ 1

1. In den ersten zwei Wochen nach dem Einzug in das Heim muss die Anmeldung bei der Meldebehörde vorgenommen werden.
2. Die Heimbewohnenden tragen dafür Sorge, dass sie ihrer GEZ-Zahlungsverpflichtung nachkommen.
3. Die in § 9 Abs. 1 des Beherbergungsvertrages festgesetzte Kautions ist innerhalb einer Woche bei der Heimleitung bar einzuzahlen oder auf deren Bankkonto zu überweisen.

§ 2

Für das Zusammenleben in einem Studierendenwohnheim ist die Sicherheit der Bewohnenden von großer Bedeutung. Aus diesem Grunde sind die nachfolgenden Einschränkungen notwendig.

1. Die Funktionsfähigkeit der Rauchmelder darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Flure sind als Fluchtwege freizuhalten.
3. Grillen auf dem Balkon ist nicht gestattet.
4. Rauchen und offenes Feuer in geschlossenen Räumen ist verboten.

§ 3

1. Die Heimbewohnenden sind für die Reinigung ihrer Zimmer einschließlich der Zimmerfenster selbst verantwortlich.
2. Flure und Gemeinschaftsräume werden entsprechend einem Reinigungsplan von Reinigungspersonal gereinigt.
3. Unabhängig vom Reinigen der Gemeinschaftsräume durch das Reinigungspersonal sind alle Heimbewohnenden für die Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung mitverantwortlich.
4. Das Reinigungspersonal darf nicht zu privaten Dienstleistungen herangezogen werden und seine Arbeit nicht durch Fahrlässigkeit der Heimbewohnenden unnötig erschwert werden.
5. Für Abfälle sind besonders gekennzeichnete Behälter vorgesehen. Für die Entsorgung sind die Heimbewohnenden selber/eigenständig verantwortlich.
6. Beim Auszug ist das Zimmer besenrein zu übergeben. Zurückgebliebene Gegenstände werden nicht aufbewahrt.

§ 4

1. Kochen, Waschen, Trocknen und ähnliche Arbeiten werden nur in den dafür bestimmten Räumen vorgenommen.
2. Die der Hausgemeinschaft dienenden Geräte sind sorgfältig zu behandeln, nach dem Gebrauch zu säubern und an ihren Aufenthaltsort zurückzubringen.
3. Schuldhaft verursachte Schäden ersetzt der Benutzer.

§ 5

1. Eigene elektrische Geräte mit hohem Stromverbrauch insbesondere Heiz-, Koch- und Kühlgeräte dürfen nicht benutzt werden.
2. Das Anbringen von Antennen ist nicht statthaft.
3. Der Gebrauch von Tongeräten ist auf Zimmerlautstärke zu beschränken.
4. Leuchtmittel werden vom Hausmeister ersetzt.
5. Von den Heimbewohnenden wird erwartet, dass sie mit Strom und Wasser sparsam umgehen.

§ 6

1. Zum Aufhängen von Bildern, Wandschmuck u.a. dienen die Bilderleisten.
2. Das Einschlagen von Nägeln und das Bekleben von Wänden, Türen und Inventar ist nicht gestattet.
3. Jeder Schaden an Gebäuden und Inventar ist umgehend der Heimleitung zu melden.
4. Inventargegenstände, die sich im Eigentum des Ev. Studentenwohnheimes befinden, sind an ihrem Platz zu belassen.

§ 7

1. Jeder Heimbewohnende ist verpflichtet, die heimeigenen sowie die von der Flurgemeinschaft zur Verfügung gestellten Geräte sauber zu hinterlassen.
2. Die Mahlzeiten sollten in der Teeküche oder in dem angrenzenden Gemeinschaftsraum eingenommen werden.
3. Die Heimbewohnenden sind nicht berechtigt andere Personen in ihren Zimmern wohnen zu lassen.
4. Heimfremden Personen ist das Benutzen von Kochgelegenheiten, Duschen und Wascheinrichtungen sowie sonstiger Einrichtungen des Heimes grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8

1. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Daher sind Zimmer und Schränke stets verschlossen zu hinterlassen.
2. Die Flurtüren sind stets geschlossen zu halten.
3. Die Schlüssel dürfen keinem Dritten überlassen werden.
4. Der Verlust eines Schlüssels ist der Heimleitung umgehend zu melden.

§ 9

1. In den Wohnhäusern herrscht von 22 bis 7 Uhr Nachtruhe.
2. Während dieser Zeit sind die Haustüren verschlossen zu halten.
3. Alle Heimbewohnenden sind verpflichtet, gegenseitig Rücksicht zu üben und störende Geräusche zu unterlassen. Dies gilt in erhöhtem Maße während der Nachtruhe. Das Benutzen der Flur klingeln soll in dieser Zeit unterbleiben.
4. Innerhalb des Heimes ist jede gewerbliche Tätigkeit untersagt.

§ 10

Aus Rücksicht auf die anderen Heimbewohnenden wird empfohlen, bei einer ansteckenden Erkrankung einen Arzt/eine Ärztin aufzusuchen und ggf. die Heimleitung zu informieren.

§ 11

1. Fahrräder sind in dem dafür bestimmten Kellerraum abzustellen.
2. Für die Heimbewohnenden und deren Besucher stehen die Fahrradständer am Eingang des Wohnheimes bereit.
3. Kraftwagen, Motorräder und -roller werden auf den dafür bestimmten Plätzen geparkt.
4. Fahrzeugteile dürfen im Wohnheim weder bearbeitet noch abgestellt oder gelagert werden.
5. Die Wasserentnahme zum Fahrzeugwaschen ist nicht gestattet.

§ 12

Die Außenanlagen sind zu schonen.

§ 13

1. Jeder Heimbewohnende ist verpflichtet im Interesse der Gemeinschaft die Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln zu lesen und zu beachten.
2. Jedem Heimbewohnenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung gegen eventuelle Schadenersatzansprüche abzuschließen, die aus dem Beherbergungsvertrag entstehen können.

Marburg, 28.04.2016